

## **Vierte Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam**

**Vom 19. November 2025**

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der § 15 Abs. 8 i.V.m. § 70 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32) und mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318), am 19. November 2025 folgende Änderungssatzung erlassen:<sup>1</sup>

### **Artikel 1**

Die Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam vom 21. November 2018 (AmBek. UP Nr. 6/2019 S. 294), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. April 2025 (AmBek. UP Nr. 10/2025 S. 306), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:

a) nach der Zeile „§ 1 Immatrikulation (Rechtsfolgen und Voraussetzungen)“ wird nach einem Zeilenumbruch folgende Zeile eingefügt:  
„§ 1a Sprachkenntnisse“.

b) In der Zeile „§ 16“ werden ein Semikolon und die Worte „Kurzzeitformate bei Hochschulkooperationen“ angefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden in Satz 2 die Zeichen „Abs. 8“ durch „Abs. 7“ ersetzt.

b) Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „Absatz 3“ durch die Zeichen „§ 1a“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird gestrichen und die Absätze 4 bis 8 werden zu den Absätzen 3 bis 7.

3. Nach § 1 wird folgender Paragraf eingefügt:  
„§ 1a **Sprachkenntnisse**

(1) Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen erforderliche Sprachkenntnisse in der Lehr- und Prüfungssprache des gewählten Studienganges nachweisen.

(2) Lehr- und Prüfungssprache in grundständigen Studiengängen ist Deutsch, soweit nicht Ausnahmen nach Absätze 3 oder 4 vorliegen. Der Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse setzt eine Bescheinigung der Sprache Deutsch auf der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen voraus. Dieser Nachweis erfolgt durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, mindestens DSH-2, mit gültiger Registrierung bei der Hochschulrektorenkonferenz) oder einen gleichwertigen Nachweis deutscher Sprachkenntnisse zum DSH-2-Nachweis; welche Sprachnachweise als gleichwertig anerkannt werden, wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.

(3) Für grundständige Studiengänge mit deutschsprachigen Pflichtanteilen kann die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung in begründeten Fällen unter Abweichung von Absatz 2 ein geringeres Sprachniveau der Sprache Deutsch festlegen, welches die Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nicht unterschreiten sollte. Ein solcher begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn der Studiengang ein multinationaler Studiengang oder die Lehr- und Prüfungssprache nicht ausschließlich Deutsch ist. Mit welchen Nachweisen Sprachkenntnisse der Stufe B2 nachgewiesen werden können, wird in geeigneter Form veröffentlicht.

(4) In besonderen sprachwissenschaftlichen Studiengängen nach § 10 Abs. 4 BbgHG, deren Lehr- und Prüfungssprache nach der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung im Pflichtanteil nicht Deutsch ist, wird vom Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse nach Absatz 2 abgesehen.

(5) In Masterstudiengängen ist die Lehr- und Prüfungssprache grundsätzlich Deutsch, es sei denn, die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen regeln Abweichendes; es gilt § 4 Zulassungsordnung (ZuLO).“.

4. § 2 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 7 werden die Zeichen „Abs. 3“ durch den Buchstaben „a“ ersetzt.

b) In Nr. 8 werden

aa) jeweils nach dem Wort „Nachweis“ die Worte „von Kenntnissen“ eingefügt,

bb) in Halbsatz 1 die Zeichen „Abs. 3“ durch den Buchstaben „a“ ersetzt und

cc) in Halbsatz 2 vor dem Wort „Zulassungsverfahren“ die Worte „Eignungsprüfungs- oder“ eingefügt.

c) In Nr. 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 25. November 2025.

d) nach Nr. 11 folgende Nr. 12 angefügt:  
„12. ggf. Urkunde/Nachweis über eine Namensänderung.“.

5. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 7 Teilzeitstudium

(1) Der Antrag auf Teilzeitstudium bei teilzeitgeeigneten Studiengängen nach § 4a der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) bzw. § 4 Abs. 6 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) ist innerhalb der Immatrikulationsfristen nach § 2 Abs. 2 bzw. 3 oder der Fristen nach § 11 beim Studienbüro/Studierendensekretariate zu stellen. Die Antragstellung erfolgt über das Campusmanagementsystem. Die Universität kann abweichend festlegen, dass der Antrag schriftlich zu stellen ist. Diese Festlegung ist bis zum Beginn der Immatrikulationsfrist auf den Internetseiten der Universität Potsdam zu veröffentlichen. Nicht frist- und formgerechte Anträge oder Anträge für Studiengänge bzw. Studienfächer, deren Ordnungen kein Teilzeitstudium zulassen, sind abzulehnen. Ein Teilzeitstudium kann für einen Zeitraum von jeweils einem Semester oder maximal für zwei aufeinanderfolgende Semester beantragt werden. Wurde ein Antrag für zwei aufeinanderfolgende Semester gestellt, kann dieser für das zweite Semester innerhalb der Antragsfristen nach Satz 1 zum zweiten Semester zurückgenommen werden.

(2) Im Falle eines Doppelstudiums nach § 11 Abs. 9 ist die Beantragung eines Teilzeitstudiums nur für alle Studiengänge möglich.

(3) Teilzeitstudierende haben den gleichen Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende. Die Höhe der pro Semester zu entrichtenden Beiträge und Gebühren wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt.

(4) Studierende in Studiengängen, die ausschließlich für ein Studium in Teilzeitform eingerichtet wurden (Teilzeitstudiengänge nach § 4a Abs. 3 BAMA-O), sind von diesen Regelungen zum Teilzeitstudium nicht erfasst.“.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 5 werden die Worte „oder eines besonderen lehramtsbezogenen Masterstudiengang“ durch die Worte „oder eines besonderen lehramtsbezogenen Masterstudienganges“ ersetzt und Satz 6 gestrichen.

b) In Abs. 5 werden in Halbsatz 2 die Ziffer „4“ durch die Ziffer „3“ und die Ziffer „6“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

c) In Abs. 7 werden die Zeichen „Abs. 8“ durch „Abs. 7“ ersetzt.

7. In § 12 Abs. 4 Satz 3 wird nach dem Wort „Anforderungen“ das Wort „an“ eingefügt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Studentenwerkes“ durch das Wort „Studierendenwerks“ ersetzt.

b) Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Für dasselbe Semester kann entweder eine Beurlaubung oder ein Teilzeitstudium nach § 7 beantragt werden. Im Zweifel gilt der zuletzt wirksam gestellte Antrag.“.

9. In § 15 Abs. 3 Satz 1 wird in Nr. 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Nr. 7 folgende Nr. 8 angefügt:

„8. ggf. Urkunde/Nachweis über eine Namensänderung.“.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden ein Semikolon und nach einem Lehrzeichen die Worte „Kurzzeitformate bei Hochschulkooperationen“ angefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „muss“ durch die Worte „und der zuständige Prüfungsausschuss müssen“ ersetzt.

c) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „der lehrenden Person“ durch die Zeichen „nach Absatz 2“ ersetzt.

d) Nach Abs. 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) In Fällen von Lern-, Lehr- und Ausbildungsprogrammen für Studierende anderer Hochschulen in der Regel in Kooperationen mit anderen Hochschulen (z.B. Blended Intensive Programs (BIPs)) ist der Antrag nach Absatz 1 abweichend bis einen Monat vor Beginn der Veranstaltung zu stellen. In der Zustimmung nach Absatz 2 sind der abweichende Beginn außerhalb der üblichen Vorlesungszeiten, die Kurzzeitigkeit und die Anknüpfung an ein Programm nach Satz 1 zu bestätigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach den Absätzen 1 bis 5 entsprechend.“.

e) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7.

11. In § 17 Abs. 10 wird das Wort „Paragraphen“ durch das Wort „Paragrafen“ ersetzt.

## **Artikel 2**

(1) Diese Satzung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.